

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.06.1980

**Geschäftszahl**

0591/80

**Rechtssatz**

Auslandsreisen sind grundsätzlich Aufwendungen für die Lebensführung. Es kann aber auch eine Studienreise einer Sprachlehrerin an einer AHS im Rahmen von Werbungskosten Anerkennung finden, wenn der Sprachkurs im Ausland lehranghaft organisiert und in einem Maße auf an der sprachlichen Fortbildung interessierte Lehrkräfte abgestellt ist, daß er auf solcherart nicht qualifizierte Teilnehmer keine besondere Anziehungskraft ausübt. Nimmt das reine Unterrichtsprogramm nicht einmal die Hälfte der Normalarbeitszeit ein, dann muß auch das "Nebenprogramm" als notwendige Ergänzung des Unterrichts gestaltet sein, sonst liegt ein Mischprogramm vor, das keine Anerkennung als Werbungskosten findet (Hinweis auf E 10.2.1971, 425/70).

**Beachte**

Besprechung in:

ÖffD 1981/7 und 8, 34;;